

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2015-02-03

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter/in: Herr Buck
Telefon: 545 - 2011

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00203/2015

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Hauptausschuss

Betreff

Eilentscheidung des Hauptausschusses zur Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen der Grundschulen in städtischer Trägerschaft

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss beschließt im Rahmen einer Eilentscheidung, für das Schuljahr 2015/16 die Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen der Grundschulen in städtischer Trägerschaft unter der Voraussetzung, dass die Hortsanierungsmaßnahme „Heinrich- Heine“ realisiert wird, wie folgt festzulegen:

Grundschule	Eingangsklassen	Schüler je Klasse	Schüler gesamt
Heinrich Heine	3	26	78
John Brinckman	3	24	72
Frieden	3	26	78
Fritz Reuter	3	26	78
Lankow	4	26	104
Nils Holgersson	3	26	78
Astrid Lindgren	3	26	78
Am Mueßer Berg	3	26	78
	25		644

2. Der Beschluss der Stadtvertretung zur Genehmigung der Eilentscheidung des Hauptausschusses wird durch die Verwaltung für die Sitzung der Stadtvertretung am 09.03.2015 vorbereitet.

3. Die Festlegung der Gesamtkapazitäten an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft erfolgt mit der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen im 2. Quartal 2015. Soweit sich aus der Erhöhung der

Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/2016 eine Erhöhung der Gesamtschülerzahlen an einzelnen Grundschulen ergibt, ist diese Erhöhung von dem vorliegenden Beschluss bis zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen mit umfasst.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Februar 2011 wurde die Aufnahmekapazität der Grundschulen ab dem Schuljahr 2011/12 vorläufig wie folgt festgelegt:

Grundschule	Schüler je Klasse/ Lerngruppe	Klassen/Lerngruppen gesamt	Schüler gesamt
Heinrich Heine	26	10	260
John Brinckman	24	8	192
Frieden	26	12	312
Fritz Reuter	26	10	260
Lankow	26	12	312
Nils Holgersson	26	12	312
Astrid Lindgren	26	9	234
Am Mueßer Berg	26	9	234
		82	2116

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der Schulträger aufgrund des erweiterten § 45 des SchulG M-V in Verbindung mit der Schulkapazitätsverordnung vom 26.01.2010 aufgefordert wurde, die maximalen Aufnahmemöglichkeiten an den einzelnen Schulstandorten verbindlich festzuschreiben, soweit dies aufgrund der bestehenden Wahlfreiheit, der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten und im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung aller Schulen geboten war.

Tatsächlich wurden allerdings in den letzten vier Schuljahren aufgrund der gestiegenen Anmeldezahlen und infolge der nach wie vor freien Grundschulwahl im Stadtgebiet an einzelnen Standorten mehr Eingangsklassen eröffnet, als ursprünglich vorgesehen waren. Durch eine bewusste Abweichung von der getroffenen Festlegung konnte eine vom Schulgesetz bei Kapazitätsüberschreitung am Einzelstandort vorgesehene umfangreiche Umlenkung an andere Standorte mit freien Kapazitäten vermieden werden. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wurde dadurch vollumfänglich Rechnung getragen, auch um Rechtsstreitigkeiten, die sich anzubahnen drohten, abzuwenden.

Insgesamt sind an den Grundschulen mittlerweile 87 statt der vorgesehenen 82 Klassen eröffnet worden. Allerdings liegt die Gesamtzahl mit 2033 Schülerinnen und Schülern noch unterhalb der im noch gültigen Schulentwicklungsplan für allgemein bildende Schulen aus dem Jahr 2006 geplanten Größe von 2116 Schülerinnen und Schülern. Das hat seine Ursache auch darin, dass nicht in jedem Jahrgang die maximale Schülerzahl von 26 Schülern je Klasse erreicht werden musste.

Eine Aktualisierung der Aufnahmekapazitäten ist jetzt dringend geboten, da für das Schuljahr 2015/16 höhere Anmeldezahlen vorliegen, als die bisherigen Festlegungen zulassen (Anlage 1). Diese muss zudem gemäß der

Kapazitätsverordnung

(Anlage 2) bis zum Ende des Monats Februar 2015 getroffen werden, um zum Schuljahr 2016/16 wirksam werden zu können.

Die Kapazitätsfestlegung im Jahr 2011 wurde durch die Stadtvertretung getroffen. Die jetzt vorgesehene Aktualisierung berührt indirekt die Schulentwicklungsplanung, die einer Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten ist. Insoweit ist auch die Kapazitätsfestschreibung der Entscheidungshoheit der Stadtvertretung zuzuordnen. Die Entscheidung ist bis Ende Februar zu treffen. Für den Monat Februar ist keine Sitzung der Stadtvertretung vorgesehen. Eine Sondersitzung erscheint, auch aus finanziellen Erwägungen heraus, nicht angemessen, so dass der Weg über eine Eilentscheidung des Hauptausschusses gewählt wurde.

Gemäß Erlass des Bildungsministeriums vom 12.12.2014 (Anlage 3) sind Zuweisungen von schulpflichtigen Kindern, die an den Erst- und Zweitwunschschulen nicht aufgenommen werden können, durch das Staatliche Schulamt vorzunehmen. Dies setzt zwingend voraus, dass durch den Schulträger die Kapazitäten angepasst und somit die notwendigen Schulplätze ausgewiesen werden.

Anderenfalls würde die bisherige Festlegung weitergelten, die allerdings aufgrund der tatsächlich vorgenommenen Überschreitungen keine rechtliche Basis mehr für ein Umlenkungsverfahren bietet.

Auch eine denkbare spätere Verknüpfung mit der jetzt vom Verordnungsgeber geforderten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung ab dem Schuljahr 2015/16 würde die Rechtsunsicherheit im Falle von notwendigen Umlenkungen fortbestehen lassen und zu unkalkulierbaren Streitverfahren führen können.

Der Entscheidungsvorschlag sieht vor, dass zum Schuljahr 2015/16 insgesamt bis zu 25 Eingangsklassen mit bis zu 644 Schülerinnen und Schüler eröffnet werden können. Mit Stand vom 06.01.2015 liegen 636 Anmeldungen vor. Etwa 15 Kinder sind noch nicht gemeldet bzw. sollen vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Für rd. 150 Kinder haben sich die Erziehungsberechtigten für eine Schule in freier Trägerschaft entschieden.

Mit einem Abschluss des Aufnahmeverfahrens (schulärztliche Untersuchungen, Schulaufnahmetests, ggf. Diagnostik auf zusätzlichen Förderbedarf) darf nicht vor Ende April 2015 gerechnet werden.

Im Einzelnen hat die Fortschreibung der Kapazitätsfestlegung folgende Auswirkungen:

Die **Heinrich-Heine-Schule** könnte dem Grunde nach im kommenden Schuljahr nur zwei statt der drei vorgesehenen Eingangsklassen aufnehmen, da ebenfalls nur zwei Abgangsklassen die Schule verlassen. Die angestrebte durchgängige Dreizügigkeit ist nur erreichbar, wenn für die Hortbetreuung eine dauerhafte Lösung außerhalb des Schulgebäudes gefunden wird. Als künftiger und dauerhafter Hortstandort sind die Häuser in der Werderstr. 66-68 vorgesehen, die hierzu saniert werden sollen. Die Realisierung dieses Projektes ist allerdings von Städtebaufördermitteln abhängig, für die es aber gegenwärtig noch keine Zusage gibt. Sofern von Seiten des Landes zu der vorgesehenen Hortbaumaßnahme keine positive Entscheidung getroffen wird, wird die Kapazität auf eine durchgängige Zweizügigkeit zu begrenzen sein. Sollte bis zum 18.02.2015 keine Förderung in Aussicht stehen, wird die Vorlage entsprechend angepasst.

Die **John-Brinckman** und die **Fritz-Reuter-Grundschule** können im kommenden Schuljahr jeweils drei Eingangsklassen eröffnen, da sie ebenfalls drei Abgangsklassen an die weiterführenden Schulen abgeben. Dies wird aber nur für das kommende Schuljahr gelten können, da die räumlichen Kapazitäten weitere Expansionen künftig nicht mehr erlauben.

Die **Friedens-Schule** soll Entlastung durch eine Verlagerung des zurzeit teilweise integrierten Hortes in das Gebäude in der Friedens-Str. 4 (ehem. Berufliche Schule) erfahren. Dies wird nicht vor 2017/18 erfolgen können, so dass derzeit von einer Erweiterung auf vier Eingangsklassen abgesehen wird. Die für eine Eröffnung einer vierten Eingangsklasse im Schuljahr 2015/2016 erforderliche einvernehmliche Abstimmung zwischen Schule, Hortbetreiber und Landeshauptstadt Schwerin konnte bisher noch nicht erreicht werden. Aufgrund der unverändert großen Nachfrage nach diesem Grundschulstandort wird diese Option aber nicht aufgegeben und weiter verfolgt. In diesem Falle würde eine entsprechende Anpassung der Kapazität im laufenden Verfahren angestrebt.

Die **Grundschule Lankow** könnte nach Übereinkunft mit dem Betreiber des im Schulgebäude integrierten Hortes für das Schuljahr 2015/2016 vier Eingangsklassen eröffnen, sollte sich die Anmeldezahl im weiteren Einschulungsverfahren nicht deutlich verringern. Für Schule und Hort werden tragfähige Lösungen zur gemeinsamen Nutzung im Schulgebäude erarbeitet.

Für die übrigen Grundschulen gibt es keine nennenswerten Veränderungen. Die ausgewiesenen maximalen Aufnahmekapazitäten sind nur im Falle von Umlenkungsverfahren, die jetzt vom Staatlichen Schulamt verantwortlich zu organisieren sind, relevant.

2. Notwendigkeit

Die Fortschreibung der Aufnahmekapazität ist dringend geboten, um eine verbindliche rechtliche Basis für notwendig werdende Umlenkungen an einzelnen Grundschulstandorten zu erhalten.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll weitgehend Rechnung getragen werden, wenngleich sich Umlenkungen im Einzelfall evtl. nicht vermeiden lassen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

X nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

Keinen

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Keinen

Anlagen:

Anl. 1 – Aufnahmekapazität der Grundschulen

Anl. 2 – Kapazitätsverordnung

Anl. 3 – Erlass vom 12.12.2014 zum Aufnahmeverfahren an Grundschulen

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

**Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen
allgemein bildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO M-V)**

Vom 22. JAN. 2009

Aufgrund des § 51 Nummer 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. S. 241) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern:

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Der Schulträger legt fest, welche Räume zu schulischen Zwecken für die jeweilige Schule genutzt werden sollen.
- (2) Die Aufnahmekapazität bemisst sich nach objektiven Kriterien. Sie wird für eine Schule dann überschritten, wenn nach Ausschöpfung der verfügbaren Mittel unter den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten durch die Aufnahme eines weiteren Schülers die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule nicht mehr gesichert ist.
- (3) Grundlage für die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule ist die tatsächliche Raumsituation. Die jeweilige Nutzung der Räume wird durch das pädagogische Konzept der Schule bestimmt.
- (4) Eine Aufnahmekapazität unterhalb der nach den Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulentwicklungsplanungsverordnung festgelegten Schülermindestzahlen ist nicht zulässig. Die Ziele des geltenden Schulentwicklungsplanes hinsichtlich eines bedarfsgerechten Schulangebotes sind zu berücksichtigen.

**§ 2
Fristen und Zuständigkeit für die Festlegung der Aufnahmekapazität**

- (1) Die Festlegung der Aufnahmekapazität einer Schule erfolgt durch den Schulträger im eigenen Wirkungskreis. Mit dem zuständigen Träger der Schulentwicklungsplanung ist hinsichtlich der festgelegten Aufnahmekapazität das Einvernehmen im Hinblick auf die Regelungen des § 1 Absatz 4 herzustellen. Sofern kein Einvernehmen hergestellt werden kann, prüft die oberste Schulbehörde die Rechtmäßigkeit und die Begründetheit der Einwände des Trägers der Schulentwicklungsplanung.
- (2) Ein Verfahren zur Änderung der Aufnahmekapazität einer Schule muss für das jeweils folgende Schuljahr bis zum letzten Arbeitstag des Monats Februar

abgeschlossen sein. Sofern die Aufnahmekapazität bis zu diesem Zeitpunkt nicht neu bestimmt wird, gilt die zuletzt festgelegte Aufnahmekapazität fort.

§ 3

Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität

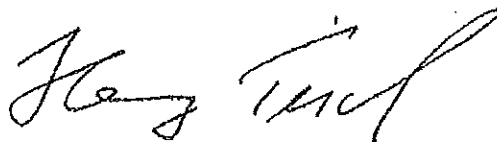
- (1) Im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule ist unter Berücksichtigung des Schulprogramms darzustellen, wie die gemäß § 1 Absatz 1 festgelegten Räume für den Schulbetrieb genutzt werden.
- (2) Für jede Klasse oder Lerngruppe muss ein geeigneter Unterrichtsraum vorhanden sein. Fachunterrichtsräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeinen Unterrichtsraum erheblich einschränkt, können bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt bleiben.
- (3) Für jeden einzelnen der im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule zu berücksichtigenden Räume ist auszuweisen, wie viele Schülerinnen und Schüler in diesem Unterrichtsraum beschult werden können, so dass der Bildungsauftrag noch effizient verwirklicht werden kann und die Funktionsfähigkeit des Unterrichtsablaufs gesichert ist. Als Orientierungswert kann für die allgemeinen Schulen von einem Bedarf von 1,9 Quadratmetern je Schülerarbeitsplatz ausgegangen werden.
- (4) Die Aufnahmekapazität der Schule ergibt sich aus der Darstellung gemäß den Absätzen 1 bis 3 und führt zu einer Höchstschülerzahl für die Schule.
- (5) Im Verlaufe eines Schuljahres erforderliche individuelle Entscheidungen über die Aufnahme weiterer Schüler, zum Beispiel durch nachträglichen Wohnort- und damit verbundenen Schulwechsel, freiwilligen Rücktritt oder Ordnungsmaßnahmen, die zu einem Überschreiten der im Verfahren zur Festlegung der Aufnahmekapazität ermittelten Höchstzahlen führen, haben keine veränderte Aufnahmekapazität zur Folge.
- (6) Ein pauschaler Kapazitätsabzug für mögliche Veränderungen der Schülerzahlen ist nicht zulässig.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 26. JAN. 2010



Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



Anlage 3

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die LeiterInnen und Leiter der
Staatlichen Schulämter

- per E-Mail -

Bearbeitet von: Prill, Birte

Telefon: +49 385 588-7211

E-Mail: B.Prill@bm.mv-regierung.de

Az: VII-321-00000-2013/004-007

Schwerin, den 12. Dezember 2014

**Aufnahme und Zuweisungsverfahren von schulpflichtigen Kindern an staatlichen
Schulen**

Zum Aufnahme- und Zuweisungsverfahren von Schülerinnen und Schülern wird auf
folgendes verwiesen und um Umsetzung gebeten:

I
Gemäß § 1 Abs. 1 Schulpflichtverordnung melden die Erziehungsberechtigten ihre
schulpflichtig werdenden Kinder an der örtlich zuständigen Schule an und beantragen
die Aufnahme.

Über die Aufnahme - d. h. die positive Entscheidung über die tatsächliche Aufnahme -
entscheidet gem. § 101 Abs. 5 Nr. 1 SchulG M-V und § 6 Abs. 1 Schulpflichtverordnung
der/die Schulleiter/in.

II
Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Aufnahmekapazität, so
unterrichtet der/die Schulleiter/in das Staatliche Schulamt und bittet die
Erziehungsberechtigten, eine Zweitwunschschule zu nennen (§ 6 Abs. 2
Schulpflichtverordnung).

Über die Aufnahme im Rahmen der vorhandenen Kapazität entscheidet der/die
Schulleiter/in nach den Kriterien Härtefall und Entfernung, § 45 Abs. 3 S. 3 SchulG M-V.

Hauptanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und
Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bmi.mv-regierung.de
<http://www.bmi.mv-regierung.de>

Durch den/die Schulleiter/in ist kein Bescheid über die Ablehnung der Aufnahme zu erlassen.

III

Sofern eine Aufnahme im Rahmen der Kapazität an der Zweitwunschschole erfolgen kann, erlässt der/die Schulleiter/in einen Aufnahmebescheid, in dem lediglich die Aufnahme an der Schule verfügt wird und welcher mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die Aufnahme an der Zweitwunschschole bedeutet die Ablehnung an der Erstwunschschole und ist demnach eine belastende Entscheidung. Hiergegen eingelegte Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt.

IV

Besteht auch an der Zweitwunschschole ebenfalls keine Aufnahmekapazität oder haben die Erziehungsberechtigten keinen Zweitwunsch angegeben, wird im Staatlichen Schulamt das Zuweisungsverfahren eingeleitet, § 45 Abs. 3 S. 2 SchulG M-V.

Das Staatliche Schulamt prüft, an welcher Schule noch eine Aufnahmekapazität vorhanden ist, die in zumutbarer Nähe des Schülers liegt. Es setzt sich über die beabsichtigte Zuweisung an dieser Schule mit dem Schulträger ins Benehmen.

Vor der beabsichtigten Zuweisung werden die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe des § 28 LVwVfG angehört, da die Zuweisung einen belastenden Verwaltungsakt darstellt. Die Anhörungsfrist sollte dabei unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten 10 Tage nicht unterschreiten.

V

Das Staatliche Schulamt prüft die abgegebenen Äußerungen der Erziehungsberechtigten ebenfalls nach den Kriterien Härtefall und Entfernung.

Kommt das Staatliche Schulamt zu der Auffassung, dass kein Härtefall vorliegt und der/die Schulleiter/in das Kind aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Wunschschole im Rahmen der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigen konnte, erfolgt die Zuweisung durch Bescheid. Dieser ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar zu erklären und hat eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten.

VI

Die gegen die Zuweisungsbescheide eingelegten Widersprüche bearbeitet das Staatliche Schulamt nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Jackl', with a stylized, cursive flourish at the end.

Thomas Jackl

